

## **SATZUNG**

### **FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Freiburger Blasorchester e. V." und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau - nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziele**

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Heimatpflege und Förderung des traditionellen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung der Blasmusik
  - b) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
  - c) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Stadtteil und darüber hinaus.
  - f) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Oberbadischen Blasmusikverbandes "Breisgau" e.V. und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
  - g) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
  - h) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Laienmusik in Freiburg zu verwenden hat.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 6**

#### **Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt passiver Mitglieder ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Jeder Austritt ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die aktiven Mitglieder der Nachwuchsorchester sind beitragsfrei. Die Aktiven des Freiburger Blasorchesters entrichten einen vom Orchester beschlossenen Beitrag, der jährlich im 1. Quartal zu bezahlen ist.
5. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser wird jährlich im 1. Quartal durch Bankeinzug erhoben.
6. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9

### Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
  - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Erlass und Änderung der Ehrenordnung
  - j) Änderung der Satzung
  - k) Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr
  - c) alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.

Stimmübertragung ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vorsitzenden
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassier
  - f) je zwei Orchestersprechern
  - g) zwei Jugendwarten
  - h) den Sachverwaltern für Noten und für Instrumente
  - i) bis zu fünf Beiräten (Verwaltungsräten); davon zwei als Vertreter der aktiven und zwei als Vertreter der passiven Mitglieder. Der fünfte Beirat ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Hauptversammlung gewählt.
  - j) dem Pressebeauftragten
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
3. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
4. Der Dirigent kann an den Vorstandssitzungen - mit beratender Stimme - teilnehmen. Über die Einladung entscheidet der Vorstand.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Die Orchestersprecher werden von den aktiven Mitgliedern des jeweiligen Orchesters gewählt.

## § 11

### Wahlen und besondere Bestimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungerader Endziffer (z.B. 1989, 1991 usw.) werden gewählt:

- b) der Vorsitzende
- d) der Schriftführer
- g) ein Jugendwart
- h) der Sachverwalter für Instrumente
- i) die Beiräte
- j) der Pressebeauftragte

In den Jahren mit gerader Endziffer (z.B. 1988, 1990 usw.) werden gewählt:

- a) der Präsident
- c) der stellvertretende Vorsitzende
- e) der Kassier
- g) ein Jugendwart
- h) der Sachverwalter für Noten.

Die Wahl der Orchestersprecher (f) erfolgt jährlich, im ersten Quartal, vor dem Termin der Hauptversammlung.

1. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
3. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des (z.B. zehnten) Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.  
Die Wahl des Präsidenten, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.  
Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

6. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nummer 26a EStG gewähren. Diesbezügliche Ausgaben sind im Kassenbericht separat auszuweisen und den Mitgliedern zu nennen.

## **§ 12**

### **Ehrungen**

1. Zur Ehrung verdienter Musiker und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber und Gold.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ehrungsordnung.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

## **§ 14**

### **Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.  
Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom Verein vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod werden die Daten archiviert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Der Verein veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name und Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläum, Ehrung und Qualifikation. Darunter fallen auch Informationen über die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben und die dabei erzielten Ergebnisse sowie Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- und Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.
4. Als Mitglied des Oberbadischen Blasmusikverbandes „Breisgau“ (OBV), des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDB) und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an diese Dachverbände zu melden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.  
Freiburg im Breisgau, den 20. März 1987

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2011;  
Eintragung am 25.05.2012

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2012;  
Eintragung am 20.02.2012

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2013 und am 21.02.2014  
Eintragung am 15.04.2014



**EHRUNGSORDNUNG des FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.**

Geehrt werden:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Sonstige Personen.

Aktive Mitglieder erhalten für

10jährige Mitgliedschaft in einem Orchester die silberne Ehrennadel  
25jährige Mitgliedschaft in einem Orchester die goldene Ehrennadel.

Passive Mitglieder erhalten für

25jährige Mitgliedschaft im Verein die silberne Ehrennadel  
40jährige Mitgliedschaft im Verein die goldene Ehrennadel.

Sonstigen Personen können Ehrennadeln für besondere Verdienste um den Musikverein verliehen werden. Die Verleihung der Ehrennadeln findet anlässlich einer Hauptversammlung oder einer Festveranstaltung statt.

(Diese Ehrungsordnung ist Bestandteil des § 12 der Satzung des Freiburger Bläser Orchester e.V. vom 20. März 1987)